



Dienstvertrag für Forstangestellte

Zwischen der Firma..... als Arbeitgeber

und Herrn/Frau.....als
Forstangestelltem/er

wird nachfolgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Herr/Frau wird ab dem eingestellt.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine Probezeit von 6 Monaten. Wird der Anstellungsvertrag nicht einen Monat vor Ablauf der Probezeit gekündigt, so ist erstmals eine Kündigung nach Ablauf von Jahren nach Beendigung der Probezeit unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist zulässig.

Dem/r Forstangestellten wird die Betriebsführung in dem ha großen Forstrevier übertragen. Er/Sie wird insbesondere auch mit dem Forst- und Jagdschutz in diesem Revier beauftragt.

Eine Anzeigengebühr erhält er/sie nicht. Er/Sie übernimmt ferner die Pflege und den Schutz der Eigenjagden sowie etwaiger Pachtjagden sowie eventuell den Feld- und Fischereischutz. Außerdem übernimmt er/sie folgende Nebenaufgaben:

.....
.....
.....

§ 2 Auf das Beschäftigungsverhältnis kommen die einschlägigen Tarifverträge für die in den Privatforsten im lande NordrheinWestfalen beschäftigten Forstangestellten zur Anwendung. Dies sind der Rahmen- und der Gehaltstarifvertrag sowie der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen.

§ 3 Die Dienstbezüge werden unter Beachtung der in § 2 genannten Tarifverträge wie folgt festgesetzt:

Herr/Frau wird r: w..(:) Tj76 Tc (rr) Tj0.58792 Tc (. 32 Tc (.) 35631:5136Vc) Tj0.5



§ 5 Herr/Frau verpflichtet sich, während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses seine/ihre ganze Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Eine Nebentätigkeit darf er/sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dienstherrn ausüben. Das gleiche gilt für die Übernahme oder Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen sowie für Veröffentlichungen in Wort, Schrift und Bild, die den Geschäftsbereich des Dienstherrn 'berühren.

§ 6 Herr/Frau ist zur Wahrung der Geschäftsund Betriebsgeheimnisse auch nach seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb verpflichtet. Alle Veröffentlichungen, die die Belange des Betriebes berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn.

§ 7 Dem/r Forstangestellten wird für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses folgende Dienstwohnung überlassen:

.....
.....

Die Miete für die Dienstwohnung beträgt nach den tariflichen Bestimmungen zur Zeit Euro monatlich.

Die Mietnebenkosten (Wassergeld, Grubenentleerung, Kanalgebühren, Kaminkehrer- und Müllabfuhrgebühren usw.) sowie die Kosten für Elektrizität, Heizung usw. gehen zu Lasten des/r Forstangestellten. Ebenfalls hat der/die Forstangestellte die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten in angemessenem Zeitraum durchführen zu lassen.

Dem Dienstherrn oder seinem Beauftragten steht die Besichtigung der Dienstwohnung zu angemessenen Tageszeiten nach vorheriger Anmeldung zur Prüfung des Zustandes der Bausubstanz frei.

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist bis zum tatsächlichen Auszug aus der Dienstwohnung eine Benutzungsgebühr in Höhe des ortsüblichen Mietwertes zu bezahlen.

Der/Die Forstangestellte ist verpflichtet, bei Herausgabe der Dienstwohnung diese in einem ordnungsgemäßen Zustand, d.h. vollständig geräumt und sauber an den Dienstherrn zu übergeben.

§ 8 Für das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des/r Forstangestellten sind der allgemeine Brauch sowie die ihm/r besonders erteilten Anweisungen maßgebend.

§ 9 Auf Verlangen des Arbeitgebers ist der/die Forstangestellte verpflichtet, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner/ihrer gesundheitlichen Eignung für die vorgesehene oder ausgeübte Tätigkeit zu unterziehen.

§ 10 Der / Die Forstangestellte ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Kaninchen, Raubzeug, Tauben zu erlegen und für sich zu behalten. Abweichungen hiervon kann der Arbeitgeber anordnen. Im übrigen hat der/die Forstangestellte die Jagd nach den Anweisungen des Arbeitgebers oder dessen Beauftragten auszuüben. Der Arbeitgeber soll nach Möglichkeit den/die Forstangestellte/n am Abschuss aller in dem Dienstbereich des/r Forstangestellten vorkommenden Wildarten beteiligen.



§ 11 Der/Die Forstangestellte erklärt sich mit einer Versetzung in eine andere angemessene Stelle oder an einen anderen Wohnsitz unter Wahrung des Besitzstandes einverstanden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Umzugskosten werden nach dem erforderlichen Aufwand vergütet.

§ 12 Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende und verlängert sich nach einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren auf 3 Monate und nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren auf 6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Beschäftigungsverhältnis endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der/die Forstangestellte Altersrente oder eine Rente wegen dauernder Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält oder das 65. Lebensjahr vollendet. Bei Beendigung der Tätigkeit sind alle Gegenstände, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, soweit sie dem Arbeitgeber gehören oder den Betrieb betreffen, auszuhändigen.

§ 13 Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des/der Forstangestellten, soweit sie für das Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sind, insbesondere ein Wechsel der Anschrift, im Urlaub die Urlaubsanschrift, sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Änderung der Anschrift oder die Urlaubsanschrift nicht ordnungsgemäß gemeldet, so gelten die Mitteilungen des Arbeitgebers in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie den/die Forstangestellte/n unter der zuletzt angegebenen Anschrift erreicht hätten.

§ 14 Bei Streitigkeiten aus diesem Anstellungsvertrag soll zunächst eine gütliche Einigung, ggf. unter Zuhilfenahme des Schlichtungsausschusses des Bundes Deutscher Forstleute, angestrebt werden.

§ 15 Der/Die Forstangestellte unterwirft sich für den Fall, dass er/sie das Beschäftigungsverhältnis rechtswidrig auflöst oder verschuldet einen Grund zur fristlosen Entlassung gibt, einer Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsverdienstes. Die Geltendmachung eines konkreten Schadenersatzanspruches des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen:
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....



(Unterschrift des Arbeitgebers)

(Unterschrift des/r Forstangestellten)